

Satzung des Fördervereins der Warngauer Kinder und Jugend e.V.

§ 1

I. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Warngauer Kinder und Jugend e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Warngau.
2. Die Änderungen sollen in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden.
3. Der Verein ist dem Caritasverband für die Diözese München e.V. und damit dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossen.

§ 2

II. Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Warngau zu unterstützen, sowie sich um die Ausstattung und Erweiterung der Spielmöglichkeiten zu bemühen. Die Ausübung der kirchlich-sozialen Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpflege in der Gemeinde Warngau soll gefördert werden.
Bei Bedarf können weitere Einrichtungen im Sinne des Vereinszwecks errichtet oder übernommen werden.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen u.a. in Kindergarten, Schule und Sportverein sowie Organisation und Finanzierung kindgerechter kultureller Angebote.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

III. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten und sich zur Zielsetzung des Vereins bekennen. Auch juristische Personen können Mitglied werden mit denselben Rechten und Pflichten einer natürlichen Person.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Vorstand kann bestimmen, dass der Beitrag ganz oder teilweise in Naturalleistungen bewirkt wird. Er kann bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Ihre Mitarbeit ist ehrenamtlich.

4. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder übermäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur für den Schluss eines Kalenderjahres, das zugleich das Geschäftsjahr ist, zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
7. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, das den Verein schädigt oder zu schädigen versucht, oder seine Beitragsverpflichtung mutwillig nicht erfüllt, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4

IV. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 5

V. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten und zwar jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder. Zur Unterstützung des Vorstands können mehrere Beiräte bestellt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt alle 2 Jahre in geheimer Wahl. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender benötigen eine absolute Stimmenmehrheit, bei den übrigen Vorstandsmitgliedern genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens 3 Vorstandsmitglieder oder 2 Vorstandsmitglieder und 1 Beirat anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokollbuch zu führen, dessen jeweilige Einträge der Schriftführer oder in dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokollbuch kann auch als Lose-Blatt-Form geführt werden.

§ 6

VI. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist

spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in der Lokalpresse bekanntzugeben.

§ 7

VII. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung;
 - b) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - c) die Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen, Übernahmen von Bürgschaften, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sowie die Übernahme der Errichtung weiterer Vereinseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1;
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 2;
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 8 und § 5 Abs. 2 (Vorstand) mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu führen.

§ 8

VIII. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zu einer Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sowie die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins darf nur zur Abstimmung geschritten werden, wenn dieser Punkt in der nach § 6 Abs. 3 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war. Satzungsänderungen sind vor Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an das Katholische Haus für Kinder St. Johann in Warngau und die Grundschule Warngau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Warngau, den 02.06.2014